

## Bedingungen für die Kurswahlen im Fach Sport

Die Rahmenrichtlinien für das Fach Sport ordnen Sportkurse zwei verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldgruppen zu: Dabei liegt den Erfahrungs- und Lernfeldern der **Gruppe A** primär eine **Bewegungsidee** zugrunde, wobei das **individuelle sportliche Handeln** im Vordergrund steht. Den Erfahrungs- und Lernfeldern der **Gruppe B** liegen **Spielideen** zugrunde, wobei **partner- und gemeinschaftsbezogenes sportliches Handeln** den Schwerpunkt bilden.

### Gruppe A

Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen  
Turnen und Bewegungskünste  
Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung  
Laufen, Springen, Werfen, Orientieren  
Auf Rädern und Rollen\*  
Auf dem Wasser  
Auf Schnee und Eis\*  
Kämpfen

### Sportarten, z.B.

Schwimmen, Wasserspringen  
Turnen, Trampolin, Klettern  
Tanz, Gymnastik  
  
Leichtathletik, Orientierungslauf  
Inline-Skating  
Rudern, Kanu  
Ski alpin  
Judo, Karate

### Gruppe B

Spielen

Fußball, Handball, Basketball  
Volleyball, Badminton, Tennis  
Tischtennis

## Belegen und Einbringen von Sportkursen

**1. Wenn Sport Prüfungsfach ist:** Dies gibt es als P1-Fach im Schwerpunkt Sport oder ggf. auch als P3 im sprachlichen oder math.-naturwiss. Schwerpunkt; alle 4 Kursergebnisse müssen in die Abiturwertung eingebracht werden. Beim P3-Kurs zählen die Halbjahresergebnisse allerdings nur einfach für die Abiturwertung, bei P1 – Kursen zählen sie zweifach.

Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach zu wählen beabsichtigen, müssen in einem Halbjahr der Klasse 11 an einem zweistündigen Kurs in **Sporttheorie** teilgenommen haben, der auf die Anforderungen von Prüfungskursen vorbereitet.

Die Schülerinnen und Schüler, die **Sport als EA-Kurs** wählen, belegen in jedem Halbjahr der Kursstufe je einen sechsstündigen Kurs im Theorie-Praxis-Verbund. Für die sportpraktische Prüfung wählt der Prüfling **drei Sportarten** aus den Lernfeldgruppen A und B aus.

Für die **Abiturprüfung** können nur Sportarten gewählt werden, die bezogen auf angewählte Erfahrungs- und Lernfelder im Rahmen des schulischen Kursangebotes belegt worden sind (unzulässige Lernfelder sind mit \* gekennzeichnet).

**Attest/Sportbefreiung:** Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Prüfungsfach Sport aus gesundheitlichen Gründen nach Abschluss des 2. Kurshalbjahres am praktischen Sportunterricht nicht mehr teilnehmen, so wird sie oder er in den weiteren Halbjahren nur nach den theoretischen Leistungen beurteilt.

**2. Wenn Sport nicht Prüfungsfach ist:** In der Kursstufe belegen diese Schülerinnen und Schüler durchgehend einen zweistündigen sportpraktischen Kurs. Dabei sind im Verlauf der Kursstufe **je zwei unterschiedliche Sportarten** aus **beiden** Erfahrungs- und Lernfeldgruppen A und B zu absolvieren. Damit dies für alle einfacher wird, gilt folgendes **Verfahren**: Die Lehrkräfte bieten im 1. und 2. Halbjahr auf derselben Leiste in der Regel je einen Kurs der Gruppe A und einen Kurs der Gruppe B an. **Die Schülerinnen und Schüler bleiben also ein Jahr bei derselben Lehrkraft.** In Einzelfällen werden aus organisatorischen Gründen aber auch in beiden Halbjahren zwei Kurse aus Gruppe A angeboten.

Es können **maximal drei** dieser 2-stündigen Sportkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Wird mehr als ein Kurs in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Kurse mindestens zwei verschiedenen Sportarten zugeordnet sein, darunter mindestens eine aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A.